

# LDC.

Louis Dreyfus Company

## Verhaltenskodex für Lieferanten

# Inhaltsverzeichnis

1. Zweck.....	2
2. Geltungsbereich.....	2
3. Allgemeine Prinzipien für alle Lieferanten.....	3
3.1 Compliance und Integrität im Geschäftsleben.....	3
3.1.1 Einhaltung von Recht und Gesetz.....	3
3.1.2 Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche.....	3
3.1.3 Interessenkonflikte.....	3
3.1.4 Vertraulichkeit und geistiges Eigentum.....	3
3.2 Umweltschutz.....	4
3.2.1 Umweltmanagementsystem.....	4
3.2.2 Ressourceneffizienz.....	4
3.2.3 Verschmutzung und Abfallmanagement.....	4
3.3 Arbeitnehmerrechte und Menschenrechte.....	4
3.3.1 Keine Kinderarbeit.....	4
3.3.2 Keine Zwangsarbeit.....	4
3.3.3 Gleichheit und Gleichbehandlung.....	5
3.3.4 Kollektivverhandlungen und Vereinigungsfreiheit.....	5
3.3.5 Gute Arbeitsbedingungen.....	5
3.3.6 Rechte der Gemeinschaften.....	6
3.4 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	6
3.4.1 Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem.....	6
3.4.2 Arbeitsumgebung.....	6
4. Zusätzliche Grundsätze für Lieferanten landwirtschaftlicher Erzeugnisse.....	6
4.1 Handelssanktionen.....	7
4.2 Gute fachliche Praxis.....	7
4.2.1 Erhaltung des Bodens.....	7
4.2.2 Landwirtschaftliche Produktionsfaktoren.....	7
4.2.3 Erhaltung der Ökosysteme und der Biodiversität.....	7
4.3 Landrechte.....	7
4.4 Herkunft und Rückverfolgbarkeit.....	8
4.5 Einbeziehung von Kleinbauern.....	8
5. Compliance-Verstöße und Beschwerden.....	8

---

## 1. Zweck

Als einer der weltweit führenden globalen Händler und Verarbeiter von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wahren wir bei unserer geschäftlichen Tätigkeit die höchsten Standards der Integrität, Geschäftsethik und Nachhaltigkeit.

Wir beachten internationale Standards wie die ILO-Kernarbeitsnormen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die 10 Prinzipien des United Nations Global Compact und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (zusammen die „internationalen Standards“).

Gegenwärtig sind wir um den Aufbau einer globalen Lieferkette auf der Grundlage dieser Standards bemüht. Der hier vorliegende Verhaltenskodex für Lieferanten („Verhaltenskodex“) enthält daher allgemeine Grundsätze für alle Organisationen, Unternehmen und sonstigen Akteure, deren Güter oder Dienstleistungen wir nutzen (im Folgenden „Lieferant/en“), und dient der Unterstützung unserer Lieferanten bei unserem gemeinsamen Bemühen um den Aufbau einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Wertschöpfungskette.

Lieferanten müssen für den Abschluss von Lieferverträgen mit LDC diesen Kodex kennen und akzeptieren, denn er dient der stetigen Verbesserung und Stärkung der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten. Die ihm zugrunde liegenden Prinzipien werden regelmäßig überprüft und aktualisiert, soweit sich Standards, Gesetze und Verordnungen oder unsere Vorstellungen von verantwortungsvoller Beschaffung geändert haben.

---

## 2. Geltungsbereich

Die allgemeinen Prinzipien dieses Kodexes gelten für alle Lieferanten von LDC. Landwirtschaftliche Erzeuger müssen auf Grund der besonderen Nachhaltigkeitsanforderungen in der Landwirtschaft und in ihren Lieferketten zusätzliche Grundsätze beachten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihren Mitarbeitern, ihrer Muttergesellschaft, ihren verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften sowie ihren Unterlieferanten diesen Verhaltenskodex bekannt geben. Wir empfehlen unseren Lieferanten zudem, die Prinzipien dieses Verhaltenskodexes auch innerhalb ihrer Lieferketten durchzusetzen.

LDC erstellt zudem produktspezifische Verhaltenskodexe und Beschaffungsgrundsätze<sup>1</sup>, die diesen Verhaltenskodex ergänzen und eine zusätzliche Hilfestellung bei seiner Umsetzung bieten. Damit soll die stetige Verbesserung auf Seiten der Lieferanten im Interesse einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion und Beschaffung unterstützt werden. Enthalten ein produktspezifischer Verhaltenskodex oder die Beschaffungsgrundsätze von LDC Bestimmungen, die mit diesem Verhaltenskodex unvereinbar sind, ist stets die strengere Vorschrift vorrangig zu beachten.

Unsere Geschäftspartner im Frachtbereich (die LDC Seetransportdienstleistungen erbringen, wie Schiffseigner, Schiffsmanger, Schiffsbetreiber sowie die von ihnen beschäftigten Crew Manager) unterliegen den allgemein akzeptierten Branchenstandards wie dem

---

<sup>1</sup> Die jüngste Fassung der produktspezifischen Kodexe und Grundsätze von LDC für Kaffee, Palmöl und Soja finden Sie auf unserer [Website](#). Weitere produktspezifische Grundsätze werden zu gegebener Zeit aufgestellt.

Seearbeitsübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den ITF-Grundsätzen für Menschenrechte in der Lieferkette und dem ITF-Leitfaden zu den Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte, die auf die internationalen Standards abgestimmt sind und daher im Einklang mit den wichtigsten Punkten dieses Verhaltenskodexes stehen. Im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen den allgemein akzeptierten Branchenstandards auf der einen Seite und diesem Verhaltenskodex auf der anderen Seite ist den genannten Branchenstandards Folge zu leisten.

---

## 3. Allgemeine Prinzipien für alle Lieferanten

### 3.1 Compliance und Integrität im Geschäftsleben

#### 3.1.1 Einhaltung von Recht und Gesetz

Wahren Sie die höchsten Standards für ethisches Verhalten und Integrität im Geschäftsleben und befolgen Sie alle anzuwendenden örtlichen, nationalen und internationalen Gesetze und Verordnungen, die in den durch diesen Verhaltenskodex abgedeckten Bereichen einschlägig sind. Setzt dieser Verhaltenskodex einen über die anzuwendenden Gesetze und Verordnungen hinausgehenden Standard, sollten Sie den hier niedergelegten Grundsätzen Folge leisten<sup>2</sup>.

#### 3.1.2 Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche

Lieferanten müssen jederzeit alle anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, auch die der Rechtsordnung, in welcher sie tätig, eingetragen oder zugelassen sind, beachten.

Sie dürfen unter keinen Umständen irgendeiner Person, einer Behörde, einem Beamten, einem Amtsträger oder einer Privatperson rechtswidrige Zahlungen, Nachlässe, Bestechungsgelder oder irgendwelche sonstigen Geldleistungen oder Vorteile, sei es direkt oder indirekt, anbieten, versprechen oder gewähren oder solches genehmigen oder Bestechung in irgendeiner sonstigen Form begehen oder von irgendeiner Person, einer Behörde, einem Beamten, einem Amtsträger oder einer Privatperson das Genannte direkt oder indirekt annehmen. Jedes Verhalten eines Lieferanten, das dazu führt, dass der Lieferant oder eine andere Person einen Wettbewerbsvorteil für sich oder für eine andere Person erlangt oder eine Vorzugsbehandlung bei der Auftragsvergabe oder der Fortführung einer Geschäftsbeziehung erfährt oder in den Erwerb oder die Nutzung rechtswidrig erlangten Vermögens oder in die Kontrolle darüber oder in die Terrorismusfinanzierung involviert wird, muss unterbleiben.

#### 3.1.3 Interessenkonflikte

Sie müssen uns jede Situation melden, die einen Interessenkonflikt darstellen könnte. Es ist uns stets mitzuteilen, ob ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin oder ein Auftragnehmer von LDC ein Interesse irgendwelcher Art an einem Geschäft des Lieferanten haben kann oder ob es eine Verbindung wirtschaftlicher Art zum Lieferanten gibt oder ob ein nicht unerheblicher Einfluss auf ihn ausgeübt wird.

#### 3.1.4 Vertraulichkeit und geistiges Eigentum

Schützen Sie die vertraulichen oder geschützten Informationen von Arbeitern, Geschäftspartnern und von LDC und nutzen Sie sie nur in einer rechtmäßigen und transparenten Weise. Jeder Versuch, die Rechte des geistigen Eigentums von

---

<sup>2</sup> Für Geschäftspartner im Frachtbereich gelten die Bestimmungen im Abschnitt 2 (Geltungsbereich).

Geschäftspartnern oder von LDC zu verletzen oder einen nicht gebührenden Nutzen aus ihnen zu ziehen, muss unterbleiben.

## 3.2 Umweltschutz

### 3.2.1 Umweltmanagementsystem

Entwickeln und implementieren Sie Prozesse, die es Ihnen ermöglichen, die Auswirkungen Ihrer Tätigkeit und die damit verbundenen Umweltrisiken zu erkennen, zu messen und einzudämmen. Streben Sie nach stetiger Verbesserung Ihrer Umweltperformance und beachten Sie alle einschlägigen Vorschriften. Diese Prozesse und Managementsysteme sollten möglichst auf anerkannten internationalen Normen beruhen oder nach solchen Normen zertifiziert sein.

### 3.2.2 Ressourceneffizienz

Optimieren Sie bei Ihren Tätigkeiten nach und nach Ihren Verbrauch an Energie, Rohstoffen und natürlichen Ressourcen (Wasser, Land usw.).

Nutzen Sie möglichst erneuerbare und nicht-fossile Brennstoffe, soweit Ihnen dieser Wechsel zumutbar ist, und bevorzugen Sie möglichst klimafreundliche Produkte und Technologien, um so zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen beizutragen.

Wir fordern unsere Lieferanten auf, alle Treibhausgas-Emissionen (einschließlich Scope 1, 2 und 3) zu messen, die durch ihre Tätigkeiten verursacht werden oder auf den Lieferkettenstufen entstehen. Lieferanten übermitteln LDC auf Verlangen ihre THG-Emissionsdaten, sofern verfügbar.

### 3.2.3 Verschmutzung und Abfallmanagement

Ergreifen Sie Maßnahmen, um Verschmutzungen zu vermeiden und Ihr Abfall-, Abwasser- und Emissionsaufkommen zu verringern.

Neben Wiederverwendung, Kompostierung und Recycling sollten Sie auch für eine verantwortungsvolle Behandlung und Entsorgung von Abfällen und Abwasser sorgen.

## 3.3 Arbeitnehmerrechte und Menschenrechte

### 3.3.1 Keine Kinderarbeit

Lehnen Sie Kinderarbeit ab und respektieren Sie das Mindestalter für die Beschäftigung, das nicht unter dem in den lokalen Gesetzen festgelegten Mindestarbeitsalter oder dem gesetzlichen Alter für den Abschluss der Schulpflicht liegen darf und in keinem Fall unter 15 Jahren<sup>3</sup>. Dieser Begriff gilt für alle Personen unter 15 Jahren oder unter dem Alter des Abschlusses der Schulpflicht, je nachdem, welches Alter höher ist. Wenn der Lieferant in bestimmten Ländern tätig ist, in denen die Wirtschaft und die Bildungseinrichtungen unzureichend entwickelt sind, kann ein Mindestalter von 14 Jahren gemäß den geltenden lokalen Gesetzen und Vorschriften gelten. Beachten Sie, dass bei gefährlichen Arbeiten ein Mindestalter von 18 Jahren einzuhalten ist. Dies gilt für Tätigkeiten, die auf Grund ihrer Art oder unter bestimmten Umständen die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moral von Kindern gefährden könnten.

### 3.3.2 Keine Zwangsarbeit

Sie dürfen unter keinen Umständen Personen zur Arbeit zwingen oder in irgendeiner Weise aus Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich Menschenhandel und sonstiger moderner Formen der Sklaverei, Nutzen ziehen, die unfreiwillig und/oder unter

---

<sup>3</sup> Art 2. §4 of ILO C138 - Minimum Age Convention

Androhung von Zwangsmaßnahmen verrichtet wird. Solche Zwangsmaßnahmen sind seelische oder körperliche Strafen, das Einsperren oder Beschränken der Bewegungsfreiheit von Arbeitnehmern, die Einbehaltung von Löhnen oder Identitätsausweisen oder die Gewährung persönlicher Darlehen mit Rückzahlungsbedingungen, die zu Schuldknechtschaft führen können, die Androhung der Denunziation bei Einwanderungsbehörden oder von Gewalt sowie sonstige Formen des Missbrauchs unter Verletzung der Menschenrechte und der persönlichen Würde.

### **3.3.3 Gleichheit und Gleichbehandlung**

Sorgen Sie für gleiche Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen sowie für gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit. Untersagen Sie jedwede Form der Belästigung und der Diskriminierung auf Grund persönlicher Merkmale. Persönliche Merkmale sind beispielsweise das Geschlecht, die sexuelle Identität und Orientierung, die Rasse, die ethnische Zugehörigkeit, die Religionszugehörigkeit, die soziale Herkunft, der Familienstand, Behinderungen, der Gesundheitszustand, die Staatsangehörigkeit und politische Überzeugungen.

Fördern Sie Diversität und die Gleichheit der Geschlechter. Dulden Sie keine geschlechtsspezifische Gewalt. Schützen Sie das Recht von Frauen auf Reproduktionsgesundheit, insbesondere durch eine gesunde und sichere Arbeitsumgebung.

### **3.3.4 Kollektivverhandlungen und Vereinigungsfreiheit**

Respektieren Sie die Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer und ihr Recht auf Kollektivverhandlungen.

Behindern Sie nicht die Aktivitäten von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmerorganisationen und zeigen Sie sich ihnen gegenüber offen. Dulden Sie das Engagement in Arbeitnehmervertretungen und die Beteiligung an ihren Aktivitäten.

### **3.3.5 Gute Arbeitsbedingungen**

Informieren Sie Arbeitssuchende bei ihrer Einstellung in einer für sie verständlichen Sprache korrekt und ausführlich über die Arbeitsbedingungen am Einsatzort, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, der Art der Arbeit, der Löhne und Leistungen, der Kosten bzw. Abzüge für Unterkunft und Verpflegung und der Dauer des Vertrages. Die bei der Einstellung mitgeteilten Arbeitsbedingungen müssen mit den Bestimmungen des Arbeitsvertrages zum Zeitpunkt der Einstellung übereinstimmen. Etwaige Änderungen sind anzukündigen und müssen in jeder Hinsicht im Einklang mit geltendem Recht stehen.

Sind Arbeitssuchende schreib- und leseunkundig, sorgen Sie dafür, dass ein neutraler Dritter den mündlichen Vertrag bezeugt, sofern ein solcher Vertrag rechtlich zulässig ist.

Verlangen Sie von Arbeitssuchenden, ihren Arbeitgebern, Vermittlern oder Untervermittlern keine Gebührenzahlungen, Kostenerstattungen oder Vorauszahlungen im Gegenzug für die Vermittlung. Sollte ersichtlich werden, dass Rekrutierungsgebühren gezahlt wurden, müssen Lieferanten dafür sorgen, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin nach einem vom Lieferanten aufzustellenden Plan alle geleisteten Gebühren, Kosten oder Anzahlungen zurückerhält.

Sie müssen sicherstellen, dass die Arbeitszeiten in Übereinstimmung mit den örtlichen und/oder gegebenenfalls internationalen Gesetzen stehen und den Vorschriften und kollektivvertraglichen Bestimmungen entsprechen.

In Ermangelung solcher Gesetze sollten die Arbeitszeiten den Standards entsprechen, die sich aus den örtlichen Branchenverträgen ergeben.

Überstunden dürfen nur freiwillig geleistet werden und sind gemäß den örtlichen oder landesweiten Gesetzen oder Branchenverträgen zu vergüten. Überstunden im Umfang von mehr als 12 Stunden pro Woche sind nur in Ausnahmefällen, bei zeitlichen Engpässen oder zur Abwendung wirtschaftlicher Verluste gemäß den Bestimmungen der örtlichen Gesetze, Verordnungen und Kollektivverträge zulässig.

Das Arbeitsentgelt sollte - auch hinsichtlich Mindestlohn, Überstundenvergütung, Versicherungen zur Deckung von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen und anderer indirekter Vergütungen und Leistungen - in Übereinstimmung mit den anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, Verordnungen und Tarifverträgen stehen. Löhne sollten regelmäßig, mindestens jedoch monatlich gezahlt werden.

### **3.3.6 Rechte der Gemeinschaften**

Führen Sie einen aktiven, transparenten und stetigen Dialog mit den lokalen Gemeinschaften über die Auswirkungen Ihrer Tätigkeit auf diese Gemeinschaften und berücksichtigen Sie ihre Interessen, damit die Entwicklung der lokalen Gemeinschaften nicht durch Ihre Tätigkeit behindert wird, sondern von ihr profitieren kann.

## **3.4 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**

### **3.4.1 Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem**

Etablieren und pflegen Sie ein Managementsystem zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Dieses System muss die Identifizierung und Eindämmung von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und eine stetige Verbesserung Ihrer Leistungen in diesem Bereich ermöglichen. Das Managementsystem sollte auf anerkannten internationalen Standards beruhen oder nach ihnen zertifiziert sein.

### **3.4.2 Arbeitsumgebung**

Sorgen Sie für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung für alle Arbeitnehmer, ob Stammbeslegschaft, Zeitarbeitnehmer, Saisonarbeiter und Wanderarbeiter. Arbeiter sollten als Mindeststandard leichten Zugang zu Trinkwasser haben. Sorgen Sie auch für eine angemessene Beleuchtung, Klimatisierung, Belüftung und Hygiene.

Stellen Sie Ihren Arbeitern die grundlegende persönliche Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung. Sorgen Sie für eine medizinische Notfallversorgung, für Brandschutz und Maschinenschutz und für ausreichende Unterweisung.

Wird den Arbeitern eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, müssen deren Ausstattung und die sonstigen Bedingungen solcher Art sein, dass eine angemessene Aufenthaltsqualität sichergestellt ist. Die Umgebung muss sauber und sicher sein. Es muss für jeden Bewohner einen angemessenen persönlichen Bereich geben. Die Heiz- und Belüftungsanlagen müssen hinreichend ausgelegt sein; die Möblierung und die Sanitäreinrichtungen wie Bad und Duschen müssen angemessen sein. Die Bewohner müssen außerdem in der Lage sein, ihre Unterkunft jederzeit zu betreten oder zu verlassen.

---

## **4. Zusätzliche Grundsätze für Lieferanten landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

## 4.1 Handelssanktionen

Beachten Sie die Anforderungen der anzuwendenden Sanktionsgesetze und -verordnungen, die von den Vereinten Nationen, von den USA und der EU erlassen wurden, sowie die Vorschriften in den Rechtsordnungen, in denen Sie als Lieferant tätig oder eingetragen oder zugelassen sind. Sie dürfen daher keine Geschäfte mit benannten Personen tätigen oder für Tätigkeiten, die auf Grund sanktionsrechtlicher Verbote andernfalls rechtswidrig wären, auf eine andere Partei zurückgreifen.

## 4.2 Gute fachliche Praxis

### 4.2.1 Erhaltung des Bodens

Setzen Sie sich für die Anwendung von Verfahren der guten fachlichen Praxis ein, die zu einer besseren Bodengesundheit beitragen und Bodenerosion vermeiden helfen. Setzen Sie sich für die Anwendung regenerativer Produktionsverfahren ein.

### 4.2.2 Landwirtschaftliche Produktionsfaktoren

Setzen Sie sich für ein Nährstoff- und Düngemanagement ein, das darauf ausgerichtet ist, den Einsatz synthetischer Düngemittel zu optimieren und mit der Zeit zu verringern.

Setzen Sie sich dafür ein, dass nach sorgfältiger Abwägung aller verfügbaren Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen möglichst Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes Anwendung finden, die eine Verringerung des Pestizideinsatzes ermöglichen. Der Lieferant sollte insbesondere die Verwendung gefährlicher Pestizide ausschließen (Wirkstoffklassen 1A und 1B der WHO-Leitlinien sowie nach dem Stockholmer Übereinkommen und dem Rotterdamer Übereinkommen).

Sorgen Sie für regelmäßige Schulungen zur sicheren Verwendung und Handhabung von Agrochemikalien (Pestizide, Düngemittel und andere chemische Stoffe) und sonstigen landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren sowie zu ihrer sicheren und angemessenen Lagerung.

### 4.2.3 Erhaltung der Ökosysteme und der Biodiversität

Schützen Sie die natürlichen Ökosysteme, Schutzgebiete und kritischen Lebensräume, einschließlich des Lebensraums Urwald, sowie seltene, bedrohte und gefährdete Arten und sorgen Sie dafür, dass sie durch landwirtschaftliche Aktivitäten nicht gefährdet werden und die Biodiversität erhalten bleibt.

Sorgen Sie dafür, dass keine Wälder, keine ursprüngliche Vegetation von hohem Erhaltungswert oder Moore für die landwirtschaftliche Nutzung gerodet oder umgewandelt werden. Hat seit Dezember 2020 eine solche Umwandlung stattgefunden, sorgen Sie dafür, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen (beispielsweise durch Wiederanpflanzung der ursprünglichen Vegetation) ergriffen werden.

## 4.3 Landrechte

Respektieren Sie die Rechte der örtlichen Gemeinschaften und der indigenen Völker dort, wo sie wirtschaftlich tätig sind. Dies betrifft das Recht auf Landbesitz und das Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) zum Verkauf oder zur Entwicklung von Land, an welchem sie gesetzliche, gemeinschaftliche oder gewohnheitsrechtliche Rechte besitzen.



## 4.4 Herkunft und Rückverfolgbarkeit

Sichern Sie die Rückverfolgbarkeit durch Tracking und Aufzeichnung des Ursprungs der an LDC gelieferten Agrarprodukte und zugehörigen Erzeugnisse. Von Nicht-Erzeuger-Lieferanten wird erwartet, dass sie ein Rückverfolgungssystem einrichten, das die Qualität der Rückverfolgungsdaten, die LDC in jedem Fall auf Verlangen zu übermitteln sind, sicherstellt. Für Länder mit einer hohen Abholzungsquote oder Menschenrechtsrisiken ist die Rückverfolgbarkeit bis zum Ort der Erzeugung vorgeschrieben.

## 4.5 Einbeziehung von Kleinbauern

Um die Beachtung dieses Kodexes auch durch Kleinbauern sicherzustellen, sollten Sie sie möglichst unterstützen, indem Sie ihnen Werkzeuge zur Verfügung stellen, den Zugang zu Informationen ermöglichen und Anreize für eine stärker nachhaltig ausgerichtete Landwirtschaft bieten.

---

# 5. Compliance-Verstöße und Beschwerden

Im Interesse einer zeitnahen und angemessenen Behandlung von Beschwerden, Konflikten, Streitigkeiten und Beanstandungen sollten Sie sich nach den höchsten Standards richten und stets nach Treu und Glauben handeln. Wer Beschwerden vorbringt, sollte geschützt sein. Pflegen Sie zudem eine transparente und ehrliche Kommunikation.

Hinweisgeber sind ebenso wie Menschenrechtsaktivisten und Umweltschützer grundsätzlich vor Repressalien zu schützen.

Dieser Verhaltenskodex, der von allen Lieferanten auf der [Website von LDC](#) eingesehen werden kann, soll die Bemühungen der Lieferanten um stetige Verbesserung unterstützen. LDC behält sich das Recht vor, die Beachtung der Anforderungen dieses Verhaltenskodexes durch die Lieferanten entweder selbst oder durch beauftragte Dritte zu überprüfen.

LDC stellt Interessenträgern frei zugängliche Kanäle, wie etwa den von einem externen Dienstleister gehosteten [LDC EthicsPoint](#), für die Meldung mutmaßlicher Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex zur Verfügung. Alle gemeldeten Befürchtungen werden nach den bestehenden Beschwerdeverfahren vertraulich und anonym behandelt, wenn die meldende Person dies wünscht. LDC duldet keine Repressalien gegen Hinweisgeber, die eine Befürchtung gutgläubig geäußert oder sich an einer Compliance-Verdachtsfalluntersuchung beteiligt haben.